

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne, sondern nichtsteuerbare Aufmerksamkeiten. Wir stellen Ihnen dazu eine erfreuliche Entscheidung vor. Außerdem gehen wir im Zusammenhang mit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags der Frage nach, wie sich die betriebliche Pkw-Nutzung nachweisen lässt. Die Bundesregierung bemüht sich um Bürokratielastung. Wir stellen Ihnen dazu im Steuertipp ein neues Gesetzesvorhaben vor.



PAUSENVERPFLEGUNG

Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Speisen und Getränke anbieten, kann darin eine Zuwendung von Arbeitslohn liegen, so dass Lohnsteuer anfällt. Von Arbeitslohn ist regelmäßig auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **komplette Mahlzeit** (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) kostenlos oder verbilligt überlässt.

Eine IT-Firma hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) jetzt einen Lohnsteuerzugriff auf ihre dargereichte Pausenverpflegung abgewendet. Sie hatte ihren Arbeitnehmern kostenlos **unbelegte Backwaren** (z.B. Laugen-, Käse- und Rosinenbrötchen) und **Heißgetränke** zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitgestellt. Das Finanzamt stufte die Verpflegung im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung als Frühstück ein und unterwarf den dafür geltenden amtlichen Sachbezugswert (2019: 1,77 €, 2020: voraussichtlich 1,80 €) der Lohnversteuerung.

Der BFH hat eine Besteuerung der Pausenverpflegung nun jedoch abgelehnt. Diese Verpflegung stelle **keine Mahlzeit**, sondern nur eine nichtsteuerbare Aufmerksamkeit dar. In der dargereichten Verpflegung sei begrifflich kein Frühstück zu sehen, da selbst für ein einfaches Frühstück ein Aufstrich oder Brotbelag hinzukommen müsse. Die Brötchen und Getränke standen nur zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, wurden allen Arbeitnehmern unterschiedslos gewährt, und der Verzehr fand während der bezahlten Arbeitszeit statt. Auch deshalb hatte die Pausenverpflegung keinen Arbeitslohncharakter.

INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Wie lässt sich die betriebliche Pkw-Nutzung nachweisen?

Nutzen Sie einen betrieblichen Pkw auch privat, gibt es für die Ermittlung des Anteils der Privatnutzung zwei Möglichkeiten: Sie führen entweder ein **Fahrtenbuch** oder wenden die **1%-Regelung** an.

Ein Vorteil der 1%-Regelung ist natürlich, dass man sich das Fahrtenbuch sparen kann. Der Nachteil ist, dass - wenn ein Investitionsabzugsbetrag für den Pkw angesetzt wurde - grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang ausgegangen wird.



Dann darf nämlich eine private Nutzung von 10 % nicht überschritten werden. Die Frage, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auch nachträglich erstellt werden kann, um die fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Pkw nachzuweisen, hat das Finanzgericht Münster (FG) beantwortet.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Für die Jahre 2009 und 2013 bildete er Investitionsabzugsbeträge, weil er die Anschaffung von Pkws plante. Am 06.09.2011 (Pkw 1) und am 08.11.2016 (Pkw 2) schaffte er jeweils einen Pkw an. Für keinen der Pkws wurde ein Fahrtenbuch geführt, weshalb der private Nutzungsanteil nach der 1%-Methode ermittelt wurde. Nach einer Betriebsprüfung machte das Finanzamt die Investitionsabzugsbeträge und eine Sonderabschreibung rückgängig, da bei Anwendung der 1%-Regelung grundsätzlich von einem **schädlichen Nutzungsumfang** auszugehen sei. Der Gegenbeweis könne nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erbracht werden.

Zum Nachweis der betrieblichen Fahrten reichte der Kläger nachträglich anhand seines Terminkalenders erstellte Aufstellungen ein. Die gesamte Laufleistung ermittelte er anhand der Ankaufs-/ Werkstattrechnungen und eines Fotos vom Tachostand. Danach ergaben sich betriebliche Nutzungsanteile von knapp über 90 %. Für Privatfahrten habe es weitere Fahrzeuge gegeben.

Das FG hat dem Finanzamt recht gegeben. Der Investitionsabzugsbetrag setzt eine **fast ausschließliche betriebliche Nutzung** des erworbenen Wirtschaftsguts voraus. Bei einem Fahrzeug muss eine Nutzung für betriebliche Fahrten von mindestens 90 % vorliegen, die der Kläger nicht nachweisen konnte. Die nachträglich eingereichten Aufzeichnungen erfüllten nicht die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Für Pkw 1 lag kein Nachweis über den Kilometerstand am 31.12.2012 vor. Für Pkw 2 gab es zwar ein Foto eines Tachostands, aber keinen Hinweis auf das Datum der Aufnahme. Aus den eingereichten Nachweisen ließ sich nicht ermitteln, mit welchem Pkw die betrieblichen Fahrten unternommen oder ob eventuell sogar öffentliche Verkehrsmittel genutzt wurden. Da die Unterschreitung der 10%-Grenze nur geringfügig war, reichten die Nachweise nicht aus.

Hinweis: Der Kläger hat Revision eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden, wie der für Zwecke des Investitionsabzugsbetrags geforderte Nachweis der (fast) ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw erbracht werden kann.

MEDIZINISCHER DIENST

Umsatzsteuerpflicht für Gutachtertätigkeit ist zweifelhaft

Für den Bereich des Gesundheitswesens hält das deutsche Umsatzsteuergesetz zahlreiche Steuerbefreiungen bereit. **Umsatzsteuerfrei** sind beispielsweise: Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen, Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, gesetzliche Leistungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und Leistungen von Betreuungseinrichtungen.

Die nationalen Umsatzsteuerbefreiungen greifen allerdings nicht, wenn eine Krankenschwester Gutachten zur **Feststellung der Pflegebedürftigkeit** im Auftrag des MDK erstellt. Darauf hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichteten Vorlagebeschluss hingewiesen.

Geklagt hatte eine Krankenschwester, die über eine medizinische Grundausbildung, eine akademische Ausbildung im Bereich der Pflegewissenschaft und eine Weiterbildung in Pflegequalitätsmanagement verfügte. Für die Umsätze aus ihrer Gutachtertätigkeit hatte das Finanzamt Umsatzsteuer festgesetzt, wogegen die Krankenschwester klagte.

Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt. Die Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze kann sich möglicherweise direkt aus den europarechtlichen Vorgaben ergeben. Danach sind Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen steuerfrei, die eng mit der **Sozialfürsorge** und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Die Leistungsgewährung einer Pflegekasse dient der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit. Die Krankenschwester bereitet diese Leistungsgewährung mit ihren Gutachten vor. Die Gutachtertätigkeit wird aber nicht direkt gegenüber der hilfsbedürftigen Person erbracht, sondern für einen potentiellen (Pflege-) Leistungserbringer. Daher möchte der BFH mit dem Vorabentscheidungsersuchen zunächst klären lassen, ob die Umsätze aus der Gutachtertätigkeit eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Falls diese „soziale Anknüpfung“ gegeben ist, wird der EuGH zu klären haben, wann die (für die Steuerfreiheit ebenfalls erforderliche) unternehmerbezogene Anerkennung als **Einrichtung mit sozialem Charakter** möglich ist.

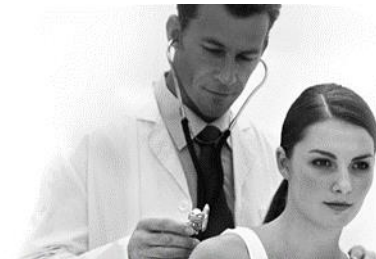
PFLICHTVERLETZUNGEN

Falsche Abrechnungen und Hygienemängel rechtfertigen Zulassungszug

Das Landessozialgericht Bayern (LSG) hat geklärt, wann eine grobe Verletzung der kassenärztlichen Pflichten vorliegt, die die Entziehung der vertragsärztlichen Versorgung rechtfertigt.

Der Augenarzt habe über einen langen Zeitraum hinweg in zahlreichen Fällen seine **vertragsärztlichen Pflichten** grob verletzt, insbesondere die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung. Zudem habe er durch invasive Eingriffe in seinen Praxisräumen seine Patienten einem medizinisch nicht vertretbaren Risiko ausgesetzt. Dies sei ein Verstoß gegen die Pflichten jedes Arztes, Schaden von seinen Patienten abzuwenden. Nach den Aussagen eines Sachverständigen stelle es einen groben, nicht nachvollziehbaren Behandlungsfehler dar, wenn ein Augenarzt eine Operation alleine ohne „sterile Schwester“ bzw. einen Springer vornehme. Das LSG hat dies bestätigt.

Bei dem Augenarzt im Urteilsfall war es wiederholt zu sachlich-rechnerischen Berichtigungen aufgrund von Plausibilitätskontrollen gekommen. Zudem hatte das Ordnungsamt die Durchführung von Operationen und invasiven Eingriffen in den Praxisräumen aufgrund gravierender Hygienemängel untersagt. Gegen den Augenarzt waren darüber hinaus verschiedene Strafverfahren anhängig, unter anderem wegen **Abrechnungsbetrugs**, Durchführung fehlerhafter ambulanter Kataraktoperationen und fehlerhafter Nachsorge. Schließlich wurde ihm die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung entzogen.



Grundsätzlich kann eine Entziehung der Zulassung auf drei voneinander unabhängigen Komplexen beruhen, wobei jeder für sich allein bereits die Zulassungsentziehung rechtfertigt:

- eine unrichtige Abrechnung über viele Quartale hinweg,
- eine Reihe von Strafanzeigen, Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit, vor allem dem Vorwurf des Operierens ohne Assistenz, sowie
- Hygienemängel im Rahmen der operativen Tätigkeit.

Hinweis: Wiederholt falsche Abrechnungen können eine Zulassungsentziehung rechtfertigen, weil das Abrechnungs- und Honorierungssystem der vertragsärztlichen Versorgung auf Vertrauen aufbaut. Dieses Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Leistungserbringers stellt ein Fundament des Systems der vertragsärztlichen Versorgung dar. Die Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung wegen grober Verletzung kassenärztlicher Pflichten ist auch nicht deshalb unzulässig, weil dieselben Pflichtverletzungen bereits Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung waren.

GRÜNDUNG

Ein MVZ gehört nicht zu den gründungsberechtigten Einrichtungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, wer als Gründer eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) infrage kommt.

Der Zulassungsausschuss lehnte dies ab. Erst als der Apotheker seine Gesellschaftsanteile auf einen Arzt übertrug, wurde das neue MVZ zugelassen. Der Apotheker wandte sich gegen den Ablehnungsbescheid des Zulassungsausschusses mit dem Argument, dass der gesetzliche Katalog möglicher Gründer erweitert werden müsse. Schließlich seien auch Zahnärzte und Psychotherapeuten nicht im Gesetz genannt, dürften aber ein MVZ gründen.



Jürgen Hollstein Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Roland Haever Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Fritz Güntzler Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Johann-Karl Vietor Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Thorsten Kumppe Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Miriam Engel Dipl.-Kffr.
Steuerberaterin

Lutz Becker
Rechtsanwalt

Angestellt nach § 58 StBerG:

Anna Appenrodt Dipl.-Betriebsw. (FH)
Steuerberaterin

Jan Förster Dipl.-Finw. (FH)
Steuerberater

Tatjana Wucherpfennig B.Sc.
Steuerberaterin

Quattek & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Nikolausberger Weg 49
37073 Göttingen

Die Klage des Apothekers blieb erfolglos. Der Kreis der gründungsberechtigten Personen und Einrichtungen ist laut BSG im Gesetz **abschließend aufgezählt**. Danach könnten MVZ nur von Ärzten, Krankenhäusern, Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen oder gemeinnützigen Trägern sowie Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) gegründet werden.

Mit dem Versorgungsstrukturgesetz habe der Gesetzgeber den Kreis möglicher Gründer beschränken wollen. MVZ selbst seien als potentielle Gründer eines MVZ nicht genannt. Zwar würden an anderer Stelle auch Zahnärzte und Psychotherapeuten der Gruppe der Ärzte zugerechnet, das Gesetz gebe aber keinen Anlass, den Gründerkreis zusätzlich zu erweitern. Auch der Bestandsschutz helfe da nicht weiter. Bereits zugelassene MVZ dürften zwar weiterarbeiten, auch wenn sie Apothekern oder (nunmehr) nicht zugelassenen Gründern gehörten. Eine Neugründung sei damit allerdings nicht vergleichbar.

DEMENZ

Entziehung der Zulassung aus gesundheitlichen Gründen

Muss einem Facharzt für Allgemeinmedizin die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung entzogen werden, wenn er gesundheitlich nicht mehr zur Ausübung der **vertragsärztlichen Tätigkeit** geeignet ist? Diese Frage hat das Bundessozialgericht (BSG) beantwortet.

Im Streitfall war ein 68-jähriger Facharzt für Allgemeinmedizin auch zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Aufgrund von Patientenbeschwerden über sein Verhalten im Notdienst wurde er auf seine Eignung überprüft. Untersuchungen ergaben schließlich, dass ein demenzielles Syndrom vom Grad einer leichten Demenz und Hinweise auf eine Korsakow-Symptomatik vorlagen. Daraufhin verfügte der Zulassungsausschuss den Entzug der Zulassung und ordnete die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung an. Aufgrund von Behandlungsfehlern bestehe ein nicht unerhebliches **Risiko der Gefährdung von Patienten**. Der beklagte Berufungsausschuss bestätigte diese Entscheidungen.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Zulassungsentziehung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich. Das gilt für Zulassungsentziehungen sowohl wegen grober Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten als auch aufgrund nicht mehr vorliegender Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung. Maßgeblich seien hier jedoch die festgestellten **kognitiven Einschränkungen**, die nicht reversibel seien. Sie beeinträchtigten die Fähigkeit, angemessen zu reagieren, was zudem mit der latenten Gefahr von Fehleinschätzungen und Fehlmedikationen einhergehe. Ein bestimmter Schweregrad der Erkrankung sei im Interesse des Patientenschutzes nicht erforderlich. Das bestätigte auch das BSG.

Hinweis: Ein bestimmter Schweregrad oder ein bestimmtes Stadium einer Erkrankung ist nicht erforderlich. Entscheidend ist, ob die vertragsärztliche Tätigkeit des Arztes insgesamt infrage gestellt ist - insbesondere auch im Hinblick auf den Patientenschutz. Das war im Urteilsfall maßgeblich.

STEUERTIPP

Bundesregierung will Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 das **Bürokratieentlastungsgesetz III** auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Im Steuerrecht sind unter anderem folgende Maßnahmen geplant:

- Arbeitgeber können schon bisher die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter verbessern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freibetrag ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben wird.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte sind folgende Änderungen für Lohnzahlungszeiträume ab 2021 vorgesehen: Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf 15 € steigen.
- Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung soll auf 100 € angehoben werden.
- Wenn Unternehmer ihre berufliche/gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen sie im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 sollen quartalsweise Voranmeldungen ausreichen.
- Die Umsatzgrenze für die „Kleinunternehmerregelung“ soll von 17.500 € auf 22.000 € angehoben werden.
- Die Angaben, die bei Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu machen sind, sollen künftig formalisiert elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

Hinweis: Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch 2019 zu rechnen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, mit den besten Grüßen

J. Hollstein R. Haever F. Güntzler J.-K. Vietor
T. Kumppe M. Engel L. Becker



12|2019

Steuerbrief

Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufler

Pausenverpflegung

Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück

Investitionsabzugsbetrag

Wie lässt sich die betriebliche Pkw-Nutzung nachweisen?

Medizinischer Dienst

Umsatzsteuerpflicht für Gutachtertätigkeit ist zweifelhaft

Pflichtverletzungen

Falsche Abrechnungen und Hygienemängel rechtfertigen Zulassungsentzug

Gründung

Ein MVZ gehört nicht zu den gründungsberechtigten Einrichtungen

Demenz

Entziehung der Zulassung aus gesundheitlichen Gründen

Steuertipp

Bundesregierung will Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten

Erfahrung. Kontinuität. Kompetenz.